

Streik für bessere Arbeitsbedingungen & Gehaltserhöhungen!

**Donnerstag, 29. Jänner 2026:
Halbtägiger Streik (Nachmittag)**



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, liebe Elternvertreter:innen!

Seit mittlerweile über drei Monaten wird über eine Gehaltserhöhung und die Arbeitsbedingungen im Sozial-, Pflege- und Bildungsbereich (SWÖ) verhandelt. Trotz nächtelanger Verhandlungsrunden, Protesten und Streiks sind die Arbeitgeber immer noch nicht einmal bereit, die Inflationsrate abzugelten.

Das bedeutet für die über 130.000 Beschäftigten, sich das Leben (Einkauf, Miete, Öffis, ...) noch weniger als vorher leisten zu können. Das können wir gerade in einer Branche, die unterbezahlt ist und unter belastenden Arbeitsbedingungen und Personalmangel leidet, nicht akzeptieren.

Die Kolleg:innen in der Freizeitpädagogik sind als Privatangestellte bei der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ (BiM) beschäftigt. Sie werden nach dem Mindestgehalt im Kollektivvertrag „Sozialwirtschaft Österreich“ (SWÖ) bezahlt. **Wenn die nächste Verhandlung (am 26.1.) wieder kein Ergebnis bringt, gibt es die nächsten österreichweiten Protestmaßnahmen - auch in der BiM:**

Donnerstag, 29. Jänner 2026 Streik ab Mittag

Über die organisatorischen Folgen informiert Sie die Schule Ihres Kindes.

Gibt es in der Nacht auf 27.1. ein Verhandlungsergebnis, findet der Streik nicht statt.

Wir stemmen uns nicht nur gegen den Reallohnverlust, sondern auch gegen die Einsparungspläne im Bildungs-, Kultur-, Gesundheits- und Sozialbereich. **Gute Arbeit braucht gute Bedingungen!**

Sie können uns dabei auch mit einer **Solidaritäts-Unterschrift** unterstützen: meine.qpa.at/sozialwirtschaft

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, obwohl durch diesen Streik die freizeitpädagogische Betreuung Ihres Kindes an diesem Tag nur eingeschränkt oder gar nicht stattfinden kann.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,

Streik- und Aktionskomitee der Bildung im Mittelpunkt

Rechtsinfo: Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also keine/r deswegen Urlaub nehmen. Arbeitnehmer:innen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden, sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss beim Arbeitgeber gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder Arbeiterkammer. Rechtsgrundlagen: AngG §8(3); ABGB §1154b(5)